

STADT STOLPEN IN SACHSEN

mit den Ortsteilen Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht

LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ - OSTERZGEBIRGE



STADTVERWALTUNG STOLPEN · Markt 1 · 01833 Stolpen

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Sächsische Schweiz /
Osterzgebirge
c/o Landesgeschäftsstelle Piratenpartei
LV Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 650.33 ku
Amt: Hauptamt
Bearbeiter: Frau Kun
Telefon: 035973 280-26
E-Mail: kun@stolpen.de
Datum: 03. Juni 2013

Sondernutzung – Plakatierung der Piratenpartei für die Bundestagswahl

Sehr geehrter Herr Schneider,

auf Grund Ihres Antrages vom 04.07.2013 erlässt die Stadt Stolpen folgenden

B e s c h e i d :

1. Das Anbringen von 37 Stück Plakaten im Format A 1 wird Ihnen unter Beachtung der Richtlinie zur Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen in der Stadt Stolpen in der Zeit vom 10. August 2013 bis 30. September 2013 gestattet.
2. Die Bedingungen für die Kurzzeitwerbung im Stadtgebiet Stolpen (als Anlage beigefügt) müssen eingehalten werden.

Begründung:

Das Aufstellen von Werbeelementen ist gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Stolpen eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung. Nach §§ 1 und 6 dieser Satzung ist die Stadt Stolpen für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

Die Stadt Stolpen sieht keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Diese Erlaubnis ergeht gemäß § 12 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung gebührenfrei.

...

Hausanschrift:
Stadtverwaltung Stolpen
Markt 1
01833 Stolpen

Telefon (035973) 2 80 - 0
Telefax (035973) 2 80 - 25
Internet: www.stolpen.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr. 1 273 556
BLZ 120 300 00
BIC: BYLADEM 1001
IBAN: DE05 1203 0000 0001 2735 56

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr. 3 000 058 388
BLZ 850 503 00
BIC: OSDDDE 81XXX
IBAN: DE22 8505 0300 3000 0583 88

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Hofsess
Hauptamtsleiter

Anlagen

Richtlinie zur Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen in der Stadt Stolpen
Bedingungen für Kurzzeitwerbung im Stadtgebiet Stolpen

Richtlinie zur Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen in der Stadt Stolpen

§ 1 Werbung mit Plakaten

- (1) Die Plakatierung an Lichtmasten und Ähnlichen wird in der Größe A1, A2 oder kleiner im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Stolpen zugelassen.
- (2) Um eine niveaupvolle und dem Gesamtbild nicht widersprechende Werbung durchzuführen und aus Gründen der Wahrung des historischen Stadtbildes der Stadt Stolpen, ist Plakatierung nur an folgenden Straßen zulässig:

Stolpen:

- Schützenhausstraße
- Pirnaer Landstraße
- Bahnhofstraße

Langenwolmsdorf:

- Stolpner Straße
- Hauptstraße

Helmsdorf:

- Wesenitzstraße
- Ziegeleistraße

Lauterbach:

- Dorfstraße

Rennersdorf-Neudörfel:

- Alte Hauptstraße
- Stolpener Landstraße

Heeselicht:

- Hofstraße
- Basteistraße.

§ 2 Wahlwerbung

- (1) § 1 (2) gilt auch entsprechend für Wahlplakatierung der Parteien, Wählervereinigungen und unabhängigen Kandidaten.
- (2) Wahlwerbung der Parteien, Wählervereinigungen und unabhängigen Kandidaten darf erst ab Termin der Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24. März 2009 außer Kraft.

Stolpen, 16.11.2010


Steglich
Bürgermeister



Bedingungen für Kurzzeitwerbung im Stadtgebiet Stolpen

1. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
 - keine Aufstellung bzw. Anbringung an Verkehrszeichen
 - Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
 - Schilder bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren und Verkehrszeichen nicht sichtbehindernd überdecken
2. Bei Aufstellung auf Gehwegen ist eine freie Mindestbreite von 1,00 m zu gewährleisten.
3. Bei Aufstellung von Transparenten ist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 Meter einzuhalten
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig (nach Sturm und starkem oder lang anhaltendem Regen/Schneefall) sofort auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
7. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Werbeträger sind instand zu setzen, zu ersetzen oder ggf. zu entfernen.
8. Bei der Befestigung an Straßenlampen nur Material aus Kunststoff (Kabelbinder) oder kunststoffbeschichteten Draht verwenden.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens bzw. Veranstalters versehen sein.
10. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.
11. Werbeträger sind bis 09:00 Uhr des Folgetages nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen, die Aufstellflächen (Grundstück etc.) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
12. **Der zur Befestigung genommene Draht ist ebenfalls wieder zu entfernen.**

Werden die Bedingungen nicht beachtet, gilt die Genehmigung als erloschen. Die Entfernung der Werbung wird gefordert oder kann zu Lasten des Antragstellers ohne weitere Ankündigung erfolgen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.